

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern**Inhalt****A. Allgemeine Bestimmungen**

<i>I. Steuerregister</i> § 1	5
<i>II. Einreichen der Steuererklärung</i> § 2	5
<i>III. Gebrochene Geschäftsjahre</i> § 3	5
<i>IV. Wegzug</i> § 4	6
<i>V. Eröffnung von Verfügungen</i> § 4a	6
<i>VI. Steuerbezug</i>	6
1. Fälligkeits- und Zahlungstermine § 5	6
2. Zinsausgleich § 6	6
3. Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung § 7	7
<i>VII. Mahnungen und Gebühren</i>	7
1. Mahn- und Einschätzungsgebühren § 8	7
2. Gebühren für Fristerstreckungen § 8a	8
3. Formulare und Ausweise § 9	8
4. Inventurgebühren § 10	8
<i>VIII. § 11</i>	8

B. Besondere Bestimmungen

<i>I. Einkommenssteuer</i>	9
1. Erträge aus beweglichem Privatvermögen § 12	9
2. Erträge aus unbeweglichem Privatvermögen § 13	10
3. Alimentenbesteuerung § 14	10
4. Kapitalgewinne des Geschäftsvermögens § 15	10
5. Ermittlung des reinen Einkommens	11
a) Kosten des unbeweglichen Vermögens § 16	11
b) Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender § 17	12
c) Berufliche Vorsorge § 18	13
d) Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Institutionen § 19 ..	14
e) Drittbetreuungskosten § 19a	14
6. Ermittlung des steuerbaren Einkommens	15
a) Abzug für Kinder § 20	15
b) Abzug für Alleinerziehende § 21	15
c) Abzug für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner § 22	15
d) Abzug für Pflegebedürftige § 22a	15
7. Steuerberechnung	16
a) Bei Abfindungen § 23	16
b) Bei Heirat § 24	16

<i>II. Quellensteuer</i>	17
A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton	17
1. Steuertarife für Arbeitnehmer § 24a	17
2. Ersatzeinkünfte § 24b	17
3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung § 24c	18
4. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung § 24d ..	18
5. Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland § 24e	19
B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	19
1. Künstler, Sportler und Referenten § 24f	19
C. Erhebung der Quellensteuer	19
1. Abrechnung und Ablieferung § 24g	19
2. Bezugsminima § 24h	19
3. Bezugsprovision § 24i	20
4. Sicherstellung § 24k	20
5. Erhebung der Quellensteuer im Verhältnis zu den Landgemeinden § 24l	20
6. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis §§ 24m, 24n	20/21
7. Erhebung der Quellensteuer im internationalen Verhältnis § 24o	21
<i>III. Grundstückgewinnsteuer</i>	22
1. Immobiliengesellschaften § 25	22
2. Ersatzbeschaffungen § 26	22
3. Gemischte Schenkungen § 27	22
4. Anlagefonds § 28	22
5. Einstandswert § 29	23
6. Berechnung der Besitzesdauer § 30	23
7. Verlustverrechnung § 31	23
<i>IV. Vermögenssteuer</i>	24
1. Bewertung von nichtgeschäftlichem Grundbesitz	24
a) Berechnung des Ertragswertes § 33	24
b) Berechnung des Realwertes von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen §34	24
c) Bewertung von Bauland, ertragslosem Kulturland und Wald § 35	24
d) Auswärtiger Grund- und Liegenschaftsbesitz § 36	25
e) Neubewertungen § 37	25
2. Bewertung von Wertpapieren und Forderungen des Privatvermögens § 38	25
3. Geschäftsvermögen	26
a) Bewertung von Geschäftsvermögen § 39	26
b) Zuteilungsregeln für Privat- und Geschäftsvermögen § 40	26
4. Vermögenszwischenerklärungen § 41	26
<i>V. Die Steuern der juristischen Personen</i>	27
1. Unterstellung § 42	27
2. Holdinggesellschaften § 43	27
3. Beteiligungsgesellschaften § 44	28
4. Domizilgesellschaften § 45	28
5. Hilfgesellschaften § 46	28
6. Grundstücksteuer juristischer Personen § 47	30

<i>VI. Erbschafts- und Schenkungssteuern</i>	30
1. Veranlagung der Erbschaftssteuer	30
a) Grundsatz § 48	30
b) Gegenstand der Inventur § 49	30
c) Aufnahme des Inventars § 50	30
d) Prüfung des Inventars durch die Steuerverwaltung § 51	31
e) Steuerveranlagung aufgrund des Inventars § 52	31
f) Erhebung der Erbschaftssteuer § 53	31
2. Veranlagung der Schenkungssteuer § 54	31
3. Bewertung § 55	32
4. Bruttoberechnung § 56	32
<i>VII. Finanzausgleich der Landgemeinden</i>	32
1. Berechnungsgrundlagen § 57	32
2. Fälligkeit und Abrechnung § 58	32
C. Inkrafttreten und Übergangsregelung § 60	33

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern

Vom 30. Januar 1990

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949¹⁾, verordnet was folgt:²⁾

A. Allgemeine Bestimmungen

I. STEUERREGISTER

§ 1. Die Registerführung über die nach § 1 des Gesetzes steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen obliegt der Steuerverwaltung. Die Register werden mit Unterstützung des Kontrollbüros^{2a)} und des Amtes für Informatik³⁾ aufgestellt. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte des Kantons und seiner Gemeinden sind gehalten, die dazu erforderlichen Meldungen zu erstatten.

II. EINREICHEN DER STEUERERKLÄRUNG

§ 2. Die Steuererklärungen sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet grundsätzlich innert 30 Tagen nach Zustellung einzureichen. Die Frist kann, soweit es begründet ist, erstreckt werden.

²⁾ Eine Verlängerung der Frist über ein Bezugsjahr hinaus darf nur bei Vorliegen triftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Vorauszahlung bewilligt werden.

³⁾ Die Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn das Einkommen und das Vermögen die steuerfreie Grenze nicht übersteigen.

⁴⁾ Steuerpflichtige, denen keine Aufforderung zum Einreichen einer Steuererklärung zugekommen ist, haben sich bei der Steuerverwaltung zu melden.

⁵⁾ Die Steuerverwaltung hat durch öffentliche Bekanntmachung auf diese Meldepflicht aufmerksam zu machen.

III. GEBROCHENE GESCHÄFTSJAHRE

§ 3. Weicht bei Geschäftsbetrieben das Betriebsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt bei der Einkommens- und der Ertragssteuer in der Regel das vor dem 1. März des Jahres, in dem die Steuererklärung abzugeben ist, abgeschlossene Geschäftsjahr als Steuerjahr.

¹⁾ SG 640.100.

²⁾ Ingress in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

^{2a)} §§ 1 und 4: Umbenennung des Kontrollbüros anlässlich der Organisationsstrukturänderung (RRB vom 14. 1. 1997) in «Einwohnerdienste Basel-Stadt».

³⁾ § 1: Namensänderung per 1. 7. 1996 in Zentrale Informatik-Dienststelle (ZID).

IV. WEGZUG

§ 4. Natürliche Personen, welche den Wohnsitz im Kanton aufgeben, haben zuerst bei der Steuerverwaltung einen Abmeldeschein zu beziehen. Hierauf melden sie sich beim Kontrollbüro^{3a)} oder der Bürgerratskanzlei ab.

V. ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN⁴⁾

§ 4a.⁴⁾ Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie sind als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich längere Zeit im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter bezeichnet zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Kantonsblatt eröffnet werden. Die Publikation enthält nebst dem Namen des Steuerpflichtigen und der Bezeichnung der erhobenen Steuer den Hinweis, dass die Steuerfaktoren bei der Steuerverwaltung eingesehen werden können.

VI. STEUERBEZUG⁵⁾

1. Fälligkeits- und Zahlungstermine

§ 5. Als allgemeiner Fälligkeitstermin gilt der 30. Juni.

2. Zinsausgleich

§ 6. Der Satz für den Zinsausgleich wird vom Regierungsrat pro Kalenderjahr festgelegt.⁶⁾

² Bei Entrichtung der Steuer vor der Fälligkeit ist die Verzinsung grundsätzlich auf den Betrag der Gesamtsteuer limitiert. Vorauszahlungen werden frühestens ab Fälligkeitstermin des Vorjahres verzinst.

^{3a)} § 4: Siehe Fussnote 2a.

⁴⁾ Titel V. und § 4a beigefügt durch RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); dadurch wurden die bisherigen Titel V.–VII. zu VI.–VIII.

⁵⁾ Titel VI.: Siehe Fussnote 4.

⁶⁾ § 6 Abs. 1: Der Satz für den Zinsausgleich ist wie folgt festgelegt worden:

- für das Kalenderjahr 1998 bei den natürlichen und juristischen Personen auf 2,5% für Gutschriftszins auf Steuervorauszahlungen und auf 5% für Belastungszins bei Steuerausständen (RRB vom 28. 10. 1997, KtBl 1997 II 1437);
- für das Kalenderjahr 1999 bei den natürlichen und juristischen Personen auf 2% für Gutschriftszins auf Steuervorauszahlungen und auf 5% für Belastungszins bei Steuerausständen (RRB vom 20. 10. 1998, KtBl 1998 II 1361);
- für das Kalenderjahr 2000 bei den natürlichen und juristischen Personen auf 2% für Gutschriftszins auf Steuervorauszahlungen und auf 5% für Belastungszins bei Steuerausständen (RRB vom 19. 10. 1999, KtBl 1999 II 1385).

3. Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung

§ 7.⁷⁾ Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Akontozahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der kantonalen Steuern (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.

² Die pauschale Steueranrechnung wird auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kantonalen Steuer angerechnet.

VII. MAHNUNGEN UND GEBÜHREN⁸⁾

1. Mahn- und Einschätzungsgebühren

§ 8.⁹⁾ Wer ohne rechtzeitiges Fristerstreckungsgesuch die Steuererklärung nicht termingemäss einreicht oder die Steuer nicht auf den vorgeschriebenen Zahlungstermin entrichtet, wird an den Ablauf der Frist erinnert. Diese Erinnerung ist gebührenfrei.

² Bleibt die Erinnerung zur Abgabe der Steuererklärung oder zur Zahlung der Steuer ohne Wirkung oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, so erfolgt eine Mahnung. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 30.– erhoben.

³ Wird nach einer zweiten Mahnung die Steuererklärung nicht eingereicht, so wird die Steuer von Amtes wegen festgesetzt. An die Kosten einer solchen Einschätzung ist eine Einschätzungsgebühr von Fr. 50.– bis Fr. 500.– zu bezahlen.

⁷⁾ §§ 7, 8 und 9 samt Titel 3. in der Fassung des RRB vom 11. 11. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁸⁾ Titel VII.: Siehe Fussnote 4.

⁹⁾ § 8: Siehe Fussnote 7.

2. Gebühren für Fristerstreckungen¹⁰⁾

§ 8a.¹⁰⁾ Für Gesuche um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung oder für die Zahlung der Steuer wird eine Fristerstreckungsgebühr von Fr. 30.– erhoben.

² Das erste Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist gebührenfrei,

- a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern, soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres beantragt wird;
- b) bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer, soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

³ Das erste Gesuch um Erstreckung der Frist für die Zahlung der Steuer ist gebührenfrei,

- a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern, soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 31. Dezember des Fälligkeitsjahres beantragt wird;
- b) bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer, soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung beantragt wird.

3. Formulare und Ausweise¹¹⁾

§ 9.¹¹⁾ Die Steuererklärung und die dazu gehörenden Formulare werden kostenlos abgegeben. Für beantragte weitere oder wiederholt zugestellte Formulare kann die Steuerverwaltung nebst den Formularkosten eine Gebühr bis Fr. 30.– erheben.

² Für die Ausstellung von Steuerausweisen wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

4. Inventurgebühren¹²⁾

§ 10.¹³⁾ Die gemäss § 24 Abs. 4 des Gesetzes zu erhebenden Inventurgebühren richten sich nach der bei Todesfällen geltenden Gebührenordnung.

VIII.¹⁴⁾

§ 11.¹⁴⁾

¹⁰⁾ § 8a samt Titel 2. eingefügt durch RRB vom 11. 11. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

¹¹⁾ § 9 samt Titel 3.: Siehe Fussnote 7.

¹²⁾ Titel 4.: Infolge Einfügens des 3. Titels durch RRB vom 11. 11. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998) wurde der bisherige 3. Titel zum 4. Titel.

¹³⁾ § 10 in der Fassung des RRB vom 21. 11. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

¹⁴⁾ Titel VIII. und § 11 aufgehoben durch RRB vom 21. 11. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

B. Besondere Bestimmungen

I. EINKOMMENSSTEUER

1. Erträge aus beweglichem Privatvermögen

§ 12.¹⁵⁾ Als Vermögenserträge gelten alle durch Zahlung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkten Leistungen, die Gläubiger, Berechtigte, Beteiligte oder ihnen nahestehende Personen erhalten und die keine Rückzahlungen bestehender Anteile am Grundkapital oder von Guthaben bilden.

² Bei Liquidationsüberschüssen ist die Differenz zwischen dem Liquidationsanteil und dem Erwerbswert der Beteiligung steuerpflichtig. Als Erwerbswert gilt der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Sanierungszahlungen à fonds perdu. Ist der Kaufpreis nicht nachweisbar, gilt der Nominalwert. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Erwerbswert des Rechtsvorgängers massgebend.

³ Kapitalgewinne auf beweglichen Privatvermögen aus echten Veräusserungen an Dritte sowie Lotteriegewinne sind, soweit nicht eindeutig Gewerbmässigkeit vorliegt, steuerfrei.

⁴ Veräusserungen, bei denen die wirtschaftliche Verfügungsgewalt direkt oder indirekt erhalten bleibt, gelten nicht als echte Verkäufe. Gewinne aus solchen Transaktionen unterliegen im Sinne von Abs. 1 und 2 der Einkommenssteuer.

⁵ Gestaltungen zur Umgehung vorgenannter Bestimmungen ist die Anerkennung zu versagen. Werden sie erst nach Eintritt der Rechtskraft einer Veranlagung festgestellt, bleibt die Anwendung der §§ 24–26 und 34 des Gesetzes vorbehalten.

⁶ Einkünfte aus periodisch oder nicht überwiegend einmalverzinslichen Obligationen sind bei Fälligkeit steuerbar. Bei Veräusserungen vor Ende der Laufzeit zählt der bezahlte Zinsanteil (Marchzinsen) zum Veräusserungserlös des Veräusserers bzw. zu den Anlagekosten des Erwerbers und wirkt sich auf die Einkommenssteuer nicht aus.

⁷ Agiozahlungen bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen sind den Kapitalerträgen gleichzustellen.

⁸ Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber anfallen, sind als Vermögensertrag steuerbar. Bei Veräusserungen vor Ende der Laufzeit ist der Zinsanteil am Veräusserungserlös beim Veräusserer im Veräusserungsjahr steuerpflichtig, beim Erwerber ist der bezahlte Zinsanteil vom entsprechenden Zinsertrag abziehbar. Kurs- und Währungsdifferenzen sind steuerfrei.

¹⁵⁾ § 12: Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 10. 11. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); Abs. 6 und 8 in der Fassung des RRB vom 21. 11. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

2. Erträge aus unbeweglichem Privatvermögen

§ 13.¹⁶⁾ Der Mietwert für selbstgenutzte Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen wird nach der sogenannten Bruttomethode ermittelt. Danach beträgt der Mietwert 5% des Vermögenssteuerwertes der Liegenschaft; die Unterhalts-, Versicherungs- und Verwaltungskosten und die Hypothekarschuldzinsen werden abgezogen.

² Bei selbstbenutzten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, für welche bis zur Steuerperiode 1994 der Mietwert nach der sogenannten Nettomethode ermittelt wurde, kann die Nettomethode solange beibehalten werden, als nicht zur Bruttomethode gewechselt wird oder die Liegenschaft nicht die Hand wechselt. Der nach der Nettomethode ermittelte Mietwert beträgt 3% der Differenz zwischen dem Vermögenssteuerwert der Liegenschaft und deren verzinslichen hypothekarischen Belastung; die Unterhalts-, Versicherungs- und Verwaltungskosten und die Hypothekarschuldzinsen werden nicht abgezogen.

³ Die Mietwerte selbstgenutzter Wohnungen in eigenen Mehrfamilienhäusern richten sich nach den Mietzinsen, die von den Mietern für vergleichbare Wohnungen erhoben werden. Fehlen vergleichbare Wohnungen, ist der Mietwert verhältnismässig zu ermitteln.

3. Alimentenbesteuerung

§ 14. Sind Alimente für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Unterhaltsbeiträge für die Kinder in einem Betrag zusammengefasst und nicht durch Gerichtsbeschluss ausgeschieden, ist die folgende Aufteilung der Alimentenleistungen vorzunehmen:

Anzahl Kinder	Anteil Ehegatte	Anteil Kinder
1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
4 und mehr	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$

² Der Ehegattenanteil ist zu 100%, der Anteil für die Kinder zu 80% zu versteuern.

4. Kapitalgewinne des Geschäftsvermögens

§ 15. Als Übernahmewert von Vermögensstücken des Geschäfts- in das Privatvermögen gilt der nach den §§ 62–64 des Gesetzes zu ermittelnde Wert, mindestens aber der bestehende Buchwert.

¹⁶⁾ § 13: Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 21. 11. 1195 (wirksam seit 1. 1. 1996); Abs. 3 durch denselben RRB aufgehoben; dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3. Abs. 3 (bisher Abs. 4) wirksam seit 1. 1. 1993 gemäss Erklärung des Finanzdepartementes vom 21. 10. 1992.

5. Ermittlung des reinen Einkommens

a) Kosten des unbeweglichen Vermögens¹⁷⁾

§ 16.¹⁷⁾ Bei vermieteten oder selbstbenutzten Liegenschaften können die nachgewiesenen Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte sowie die Hypothekarschuldzinsen abgezogen werden.

² Zu den Unterhaltskosten gehören insbesondere:

- a) die Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die nicht wertvermehrnde Aufwendungen darstellen;
- b) die Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds (Art. 712/ ZGB) von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
- c) die Betriebskosten wie die wiederkehrenden Liegenschaftsabgaben oder die vom Liegenschaftsvermieter selber übernommenen, nicht auf die Mieter überwälzten Kosten für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart, gemeinschaftlich genutzte Räume und Anlagen usw.

³ Zu den Versicherungsprämien gehören die Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung usw.).

⁴ Zu den Kosten der Verwaltung gehören insbesondere die Auslagen für Porto, Telephon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter (nur die tatsächlichen Auslagen, keine Entschädigung für die eigene Arbeit des Hauseigentümers), usw.

⁵ Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung einer Liegenschaft (Anlagekosten) sowie die Lebenshaltungskosten. Zu den nicht abziehbaren Kosten gehören insbesondere:

- a) die Kosten, die ein Steuerpflichtiger zur Instandstellung einer neu erworbenen Liegenschaft kurz nach Anschaffung, in der Regel während der ersten fünf Jahre, aufwenden muss (anschaffungsnaher Aufwand);
- b) die einmaligen Beiträge des Grundeigentümers wie die Strassenanwänderbeiträge oder die erstmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Gas, Strom usw.;
- c) die mit der Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung der Liegenschaft zusammenhängenden Finanzierungskosten, solange sie dem Steuerpflichtigen keinen ausreichenden Ertrag oder Nutzen bringt;
- d) bei Liegenschaften des Privatvermögens die Kosten für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, vorbehaltlich derjenigen, die der Liegenschaftsvermieter selber übernimmt (Art. 16 Abs. 2 lit. c);
- e) die Baurechtszinsen bei selbstbenutzten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen.

¹⁷⁾ § 16 samt Titel in der Fassung des RRB vom 21. 11 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

⁶ Wie Unterhaltskosten abziehbar sind die wertvermehrenden Aufwendungen für Massnahmen, welche:

- a) zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen und die sich auf den Ersatz von veralteten oder die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden beziehen, soweit sie auch bei der Direkten Bundessteuer in Abzug gebracht werden können (Art. 5 bis 8 der Verordnung des Bundesrates vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens, SR 642.116; Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, SR 642.116.1);
- b) der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich verfügter Umwelt- oder Denkmalschutzvorschriften dienen.

⁷ Für Liegenschaften des Privatvermögens, nicht jedoch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens kann der oder die Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten Aufwendungen gemäss Abs. 6 einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser Pauschalabzug beträgt:

- a) wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10% vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert;
- b) wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre, 20% vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert.

⁸ Der oder die Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug nach Abs. 7 wählen.

⁹ Vermietete Baurechtsliegenschaften des Privatvermögens, die entschädigungslos heimfallen, können nach Massgabe der Dauer des Baurechtsvertrags beschrieben werden; für Baurechtsliegenschaften des Geschäftsvermögens gelten die allgemeinen Abschreibungsgrundsätze.

b) Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender

§ 17.¹⁸⁾ Unselbständigerwerbende können als Gewinnungskosten alle mit der Berufsausübung notwendig verbundenen, erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen vom Erwerbseinkommen abziehen.

² Als Fahrtkosten gelten höchstens die Auslagen für ein öffentliches Verkehrsmittel, sofern dessen Benützung zumutbar ist.

³ Die Auslagen für Fachliteratur und Berufswerkzeuge können bis zur Hälfte der entstandenen Kosten verrechnet werden.

⁴ Die Kosten für die berufliche Benützung eines privaten Zimmers sind abziehbar, sofern der oder die Pflichtige, weil der Arbeitgeber keinen Arbeitsraum zur Verfügung stellt, darauf angewiesen ist, regelmässig einen wesentlichen Teil der Berufstätigkeit in den privaten

¹⁸⁾ § 17: Abs. 4 und 6 in der Fassung des RRB vom 10. 11. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

Räumlichkeiten auszuüben. Befindet sich das Arbeitszimmer in der Wohnung des oder der Pflichtigen, können nicht mehr als drei Viertel der auf das Arbeitszimmer entfallenden, nach der Formel Nettomietzins bzw. Nettomietwert geteilt durch Anzahl Zimmer und Mansarden ermittelten Kosten in Abzug gebracht werden.

⁵ Die Weiterbildungskosten, nicht jedoch die Ausbildungskosten sind abzugsfähig. Als Weiterbildungskosten gelten alle Aufwendungen zur Erhaltung und Vertiefung der Kenntnisse im angestammten Beruf.

⁶ Anstelle der nachzuweisenden effektiven Gewinnungskosten können die folgenden Pauschalbeträge abgezogen werden:

a) Fr. 500.– für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;

b) Fr. 700.– für alle übrigen Berufskosten.

⁷ Werden höhere Auslagen als die vorstehenden Pauschalen geltend gemacht, so sind die gesamten Gewinnungskosten zu belegen.

c) Berufliche Vorsorge

§ 18. Für die Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Personalfürsorgekassen gemäss § 7 des Gesetzes), für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge und für die Besteuerung der Vorsorgeleistungen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) sowie die Bestimmungen der dazu gehörenden bundesrätlichen Verordnungen.

² Selbständigerwerbende, die bereits vor dem 1. Januar 1986 einer von der Steuerverwaltung anerkannten Sammelstiftung nach Massgabe der Richtlinien des Finanzdepartementes vom 28. Oktober 1980 angeschlossen waren, können die Vorsorgevereinbarung innert einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1990 an die Vorschriften des BVG und dessen bundesrätliche Verordnungen anpassen.

³ Der Totalbetrag der abzugsfähigen Beiträge darf auch in der Übergangszeit die Höchstsätze der Verordnung 3 (BVV3) zum BVG gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b nicht überschreiten.

⁴ Selbständigerwerbende können sich der neuen Vorsorgeeinrichtung des eigenen Betriebes, ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung (2. Säule) anschliessen. Sie können das bestehende Deckungskapital steuerfrei auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Beträge, die nicht überführt werden, unterliegen unter Abzug der eigenen besteuerten Beiträge der Einkommenssteuer.

⁵ Das bestehende Deckungskapital kann auch an eine anerkannte Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG übertragen werden. Dabei dürfen die Maximalbeträge gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 für die Jahre zwischen 1986 und dem Datum der Überführung nicht überschritten werden. Beträge, die nicht überführt werden, unterliegen unter Abzug der eigenen besteuerten Beiträge der Einkommenssteuer.

⁶ Selbständigerwerbende dürfen ihre Beiträge (und gegebenenfalls diejenigen mitarbeitender Ehegattinnen oder Ehegatten) an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der Gewinn- und Verlustrechnung nur im Ausmass des Arbeitgeberanteils belasten. Dies ist derjenige prozentuale Anteil, den Arbeitgeberfirmen bestimmungsgemäss für ihr Personal zu leisten haben. Ist kein Personal beschäftigt, so gilt die Hälfte

der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der verbleibende Teil, die sogenannten persönlichen Beiträge, darf dem Betrieb nicht belastet werden. Selbständigerwerbende dürfen Beiträge an Vorsorgeformen der Säule 3a nicht dem Betrieb belasten.

d) Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Institutionen

§ 19. Zuwendungen von im Einzelfall mindestens Fr. 100.– können bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 500.– je steuerpflichtige Person auch dann vom reinen Einkommen abgezogen werden, wenn Spenden ausserhalb des Kantons verwendet werden und an Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu Unterrichts-, Fürsorge- oder andern ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken erfolgen.¹⁹⁾

e) Drittbetreuungskosten²⁰⁾

§ 19a.²⁰⁾ Nach § 45 lit. e des Gesetzes sind in begrenztem Umfang abziehbar die wegen Berufstätigkeit oder schwerer Erkrankung erforderlichen und nachgewiesenen besonderen Kosten für die durch Drittpersonen erfolgte Betreuung der im eigenen Haushalt lebenden Kinder bis Ende der Schulpflicht.

² Unter Berufstätigkeit ist eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, unter schwerer Erkrankung eine dauernde oder vorübergehende Krankheit zu verstehen, derentwegen der oder die Betroffene ausserstande ist, die Kinder selbst zu betreuen.

³ Unter Drittpersonen sind nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen oder angestelltes Hauspersonal zu verstehen.

⁴ Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Das Ende der Schulpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des baselstädtischen Schulgesetzes.

⁵ Erforderlich sind die Kosten, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge^{20a)} wegen Berufstätigkeit oder schwerer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Kinder selbst zu betreuen. Besondere Kosten sind die infolge der Betreuung entstandenen, nicht anderweitig gedeckten Mehrauslagen. Die Kosten für die Besorgung des Haushalts durch Personal sind nicht abziehbar.

⁶ Zum Abzug berechtigt ist der oder sind die mit dem Kind im eigenen Haushalt lebenden Inhaber der elterlichen Sorge^{20a)}. Pro Kind kann ein Abzug nur einmal beansprucht werden. Zum Abzug berechtigt sind bei dauernder Pflege auch die Pflegeeltern.

⁷ Der Umfang der abziehbaren Kosten je zu betreuendes Kind ist begrenzt bis zum Gesamtbetrag von 10% des Bruttoerwerbseinkommens der alleinstehenden Person oder des Ehepaares. Der Abzug beträgt höchstens Fr. 5200.– pro Kind.

¹⁹⁾ § 19: Betreffend Abzug von Zuwendungen, die *innerhalb des Kantons* verwendet werden, siehe § 45 lit. d des Steuergesetzes (SG 640.100).

²⁰⁾ § 19a: Abs. 1–6 in der Fassung des RRB vom 26. 11. 1991 (wirksam seit 1. 1. 1992); Abs. 7 in der Fassung des RRB vom 10. 8. 1999 (wirksam seit 19. 8. 1999).

^{20a)} § 19a Abs. 5 und 6: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

6. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

a) Abzug für Kinder

§ 20.²¹⁾ Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ist zum Abzug berechtigt, wer mit einem minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und an dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte mit eigenen Mitteln beiträgt. Zu den eigenen Mitteln zählen auch die versteuerten Kinderunterhaltsbeiträge. Der persönliche Arbeitseinsatz und das durch die Betreuung verursachte Mindereinkommen bleiben bei der Ermittlung des Umfangs der Unterhaltskosten unberücksichtigt.

b) Abzug für Alleinerziehende

§ 21.²²⁾ Der Abzug gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b des Gesetzes steht nur Halbfamilien zu.

c) Abzug für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner

§ 22. Als alleinstehende Rentner und Rentnerinnen gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes gelten unverheiratete, geschiedene oder verwitwete Personen, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben und einen eigenen Haushalt führen.²³⁾

² Der Abzug für alleinstehende Rentnerinnen und Rentner steht auch IV- oder AHV-Rentnerinnen und -Rentnern zu, die in einem Pflege- oder Altersheim wohnen.

³ Alleinstehende Personen, die Renten vor Erreichen des AHV-Alters beziehen, können den Abzug beanspruchen, wenn ihr Einkommen zu mindestens 50% aus Renten der 1. und 2. Säule besteht.

d) Abzug für Pflegebedürftige²⁴⁾

§ 22a.²⁴⁾ Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes sind in begrenztem Umfange abziehbar die durch schwere Invalidität, durch dauernde Pflegebedürftigkeit oder durch chronische Erkrankung verursachten und belegten besonderen Aufwendungen.

² Unter schwerer Invalidität ist die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit von mindestens 66 $\frac{2}{3}$ % im Sinne des IVG zu verstehen. Unter dauernder Pflegebedürftigkeit ist die Hilflosigkeit einer Person im Sinne des IVG zu verstehen, die alters-, invaliditäts- oder krankheitsbedingt für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf. Unter chronischer Erkrankung ist die ernsthafte,

²¹⁾ § 20 in der Fassung des RRB vom 16. 2. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1993, publiziert am 20. 2. 1993).

²²⁾ § 21 in der Fassung des RRB vom 21. 11. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

²³⁾ § 22 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 21. 11. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

²⁴⁾ § 22a: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 16. 2. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1993, publiziert am 20. 2. 1993); Abs. 2–4 in der Fassung des RRB vom 26. 11. 1991 (wirksam seit 1. 1. 1992); Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 10. 8. 1999 (wirksam seit 19. 8. 1999).

jahrelang andauernde oder unheilbare Krankheit zu verstehen, die eine ständige medikamentöse Behandlung, ärztliche Kontrolle oder spezielle Diät erfordert.

³ Besondere Aufwendungen sind die Invaliditäts-, pflege- oder krankheitsbedingten, nicht durch Versicherung gedeckten oder anderweitig ersetzten Mehrauslagen.

⁴ Zum Abzug berechtigt ist der oder die Steuerpflichtige für die für sich selbst, für Angehörige oder für Unterstützte vorgenommenen Aufwendungen. Unter Angehörigen sind Verwandte, unter Unterstützten Personen zu verstehen, an deren notwendigen Lebensunterhalt der Pflichtige regelmässig beiträgt.

⁵ Der Umfang der abziehbaren Aufwendungen ist begrenzt auf den Maximalbetrag von Fr. 5200.– pro invalide, pflegebedürftige oder chronischkranke Person.

7. Steuerberechnung

a) Bei Abfindungen

§ 23. Wer bereits einer Vorsorgeeinrichtung der 2. oder 3. Säule angeschlossen ist, gilt im Sinne von § 50 Abs. 3 des Gesetzes grundsätzlich als angemessen versichert.

² Steuerpflichtige können indessen den Nachweis erbringen, dass sie trotz Vorliegens einer Vorsorge gemäss Abs. 1 nicht angemessen versichert sind.

³ Erreicht die Altersvorsorge zusammen mit der AHV 50% des durchschnittlichen Einkommens der letzten sechs Jahre nicht, wobei Extremwerte nach unten und oben bei der Berechnung auszuklammern sind, so ist die Teilbesteuerung des Liquidationsgewinnes als Ersatzeinkommen nach Massgabe von § 50 Abs. 3 des Gesetzes in vollem Umfange zu gewähren.

⁴ Liegt die Altersvorsorge zwischen 50 und 75% des Einkommensdurchschnitts der letzten sechs Jahre gemäss Abs. 3, entspricht der wie eine Abfindung gemäss § 50 Abs. 1 des Gesetzes als Ersatzeinkommen zu besteuernde Betrag der Differenz zwischen Altersvorsorge und 75% des Durchschnittseinkommens, höchstens aber zwei Fünfteln des Reinerlöses.

⁵ Abfindungsbesteuerungen gemäss § 50 Abs. 1 und 3 des Gesetzes sind unter Vorbehalt vorzunehmen, sofern eine Kapitalzuwendung vor der Erreichung des AHV-Alters ausgeschüttet wird. Bei einem Einkauf in eine Vorsorgekasse in den der Besteuerung gemäss § 50 Abs. 1 und 3 des Gesetzes folgenden zwei Steuerjahren, ist die Abfindungsbesteuerung in Höhe des Einkaufes aufzuheben und dieser Betrag der ordentlichen Besteuerung zu unterstellen.

b) Bei Heirat

§ 24. Das Wahlrecht von Ehepaaren zu einer getrennten Veranlagung im Jahr der Eheschliessung erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft der gemeinsamen Veranlagung für das Jahr der Eheschliessung.

II. QUELLENSTEUER²⁵⁾A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton²⁵⁾1. *Steuertarife für Arbeitnehmer*²⁵⁾

§ 24a.²⁵⁾ Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den Tarifen für:

- a) alleinstehende Steuerpflichtige (Tarif A);
- b) verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie Alleinerzieher im Sinne von § 44 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes (Tarif B);
- c) verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Tarif C);
- d) im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (Tarif D).

²⁾ Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

³⁾ Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden und einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 2000.–.

⁴⁾ Die Berechnung der Tarife nimmt die Steuerverwaltung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.

⁵⁾ Die Folgen der kalten Progression nach § 48 Abs. 4 des Gesetzes werden bei der Quellensteuer in den Tarifen für die folgende Steuerperiode ausgeglichen.

⁶⁾ Die Berücksichtigung zusätzlicher, in den Tarifen nicht bereits enthaltener Abzüge kann vom Steuerpflichtigen bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Steuerverwaltung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 54r und 54s des Gesetzes.

2. *Ersatzeinkünfte*²⁶⁾

§ 24b.²⁶⁾ Als Ersatzeinkünfte im Sinne von § 54b Abs. 2 des Gesetzes sind steuerbar alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

²⁵⁾ §§ 24a–24o samt sämtlichen Titeln beigelegt durch RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); dadurch wurden die bisherigen Titel II.–V. zu III.–VI.

²⁶⁾ § 24b: Siehe Fussnote 25.

² Für Ersatzeinkünfte, die nicht in Form von Kapitalabfindungen ausgerichtet werden, richtet sich der Steuerabzug nach den Tarifen gemäss § 24a Abs. 1.

³ Für Ersatzeinkünfte, welche in Form von Kapitalleistungen ausbezahlt werden, richtet sich der Steuerabzug nach dem Tarif für Kapitalabfindungen (Tarif E). Die Berechnung dieses Tarifs nimmt die Steuerverwaltung nach Massgabe von §50 Abs. 1 des Gesetzes vor; er enthält nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.

⁴ Für Ersatzeinkünfte, die der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem allfälligen Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt der Steuersatz 14%.

3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung²⁷⁾

§ 24c.²⁷⁾ Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120000.–, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss §54e Abs. 2 des Gesetzes durchgeführt.

² Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in Abs. 1 erwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

4. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung²⁸⁾

§ 24d.²⁸⁾ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt:

- a) wenn sie alleinstehend ist, ab Beginn des folgenden Monats;
- b) wenn sie verheiratet ist, zusammen mit dem Ehegatten ohne Niederlassungsbewilligung, für das ganze Steuerjahr; die bereits abgezogene Quellensteuer wird zinslos angerechnet.

² Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie für das ganze Steuerjahr im ordentlichen Verfahren veranlagt; die bereits abgezogene Quellensteuer wird zinslos angerechnet.

³ Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung für das ganze Steuerjahr die Besteuerung an der Quelle aus.

²⁷⁾ § 24c: Siehe Fussnote 25.

²⁸⁾ § 24d: Siehe Fussnote 25.

5. *Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland*²⁹⁾

§ 24e.²⁹⁾ Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland oder werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz³⁰⁾

1. *Künstler, Sportler und Referenten*³⁰⁾

§ 24f.³⁰⁾ Als Tageseinkünfte gemäss § 54h Abs. 2 und 3 des Gesetzes gelten die Bruttoeinkünfte, vermindert um die direkt durch die Veranstaltung bedingten Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

³ Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20% der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

⁴ Zu den Bruttoeinkünften gehört auch die Quellensteuer, die der Schuldner der steuerbaren Leistung zu seinen eigenen Lasten übernimmt.

C. Erhebung der Quellensteuer³¹⁾

1. *Abrechnung und Ablieferung*³¹⁾

§ 24g.³¹⁾ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat mit der Steuerverwaltung nach deren Weisungen über die abzuliefernde Quellensteuer abzurechnen.

² Regelmässig wiederkehrende Leistungen sind vierteljährlich, alle übrigen Leistungen innert 30 Tagen seit Fälligkeit abzurechnen und abzuliefern.

³ Bei angemessener Vorauszahlung kann die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr erstreckt werden.

2. *Bezugsminima*³²⁾

§ 24h.³²⁾ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

- a) Fr. 300.– (insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung) bei Künstlern, Sportlern und Referenten;
- b) Fr. 300.– im Kalenderjahr bei Verwaltungsräten;
- c) Fr. 300.– im Kalenderjahr bei Hypothekargläubigern;
- d) Fr. 1000.– im Kalenderjahr bei Renten.

²⁹⁾ § 24e: Siehe Fussnote 25.

³⁰⁾ § 24f: Siehe Fussnote 25.

³¹⁾ § 24g: Siehe Fussnote 25.

³²⁾ § 24h: Siehe Fussnote 25.

3. Bezugsprovision³³⁾

§ 24i.³³⁾ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 3% des gesamten Quellensteuerbetrages.

² Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen. Sie entfällt, wenn die Steuerverwaltung mangels einer Abrechnung eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss.

4. Sicherstellung³⁴⁾

§ 24k.³⁴⁾ Das Polizei- und Militärdepartement kann auf Antrag der Steuerverwaltung bei der Erhebung der Billetsteuer oder bei der Erteilung von Bewilligungen vom Veranstalter Sicherstellung der Quellensteuer von Künstlern, Sportlern oder Referenten verlangen.

5. Erhebung der Quellensteuer im Verhältnis zu den Landgemeinden³⁵⁾

§ 24l.³⁵⁾ Gemäss § 90 Abs. 4 des Gesetzes wird die Quellensteuer allein vom Kanton erhoben. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle Steuerabzüge an den Kanton nach dessen Tarifen und Weisungen vorzunehmen, auch wenn er oder der Steuerpflichtige sein Steuerdomizil in einer Landgemeinde hat.

² Die Berücksichtigung der nicht in den Quellensteuertarifen enthaltenen Steuersätze und Abzüge der Landgemeinde kann vom Steuerpflichtigen bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Steuerverwaltung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 54r und 54s des Gesetzes und erfolgt unter Mitwirkung der Landgemeinde.

³ Die der Landgemeinde nach Massgabe von § 90 Abs. 4 des Gesetzes sowie von vorgenanntem Abs. 2 zustehenden Anteile an der Quellensteuer werden ihr von der Steuerverwaltung periodisch überwiesen. Die Überweisungen erfolgen zinslos.

6. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis³⁶⁾

§ 24m.³⁶⁾ Unter Vorbehalt von nachgenanntem Abs. 3 hat der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen des Kantons vorzunehmen und der Steuerverwaltung abzuliefern, auch wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

³³⁾ § 24i: Siehe Fussnote 25.

³⁴⁾ § 24k: Siehe Fussnote 25.

³⁵⁾ § 24l: Siehe Fussnote 25.

³⁶⁾ § 24m: Siehe Fussnote 25.

² Die Steuerverwaltung überweist, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat, die bei ihr eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des für die Besteuerung zuständigen Kantons.

³ Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

§ 24n.³⁷⁾ Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Schuldner der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert.

⁴ Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt beim Steuerpflichtigen.

7. Erhebung der Quellensteuer im internationalen Verhältnis³⁸⁾

§ 24o.³⁸⁾ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung den Steuerpflichtigen von einer Besteuerung im Kanton befreit. Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, soweit kein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers der Rente schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft.

³ Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen ungeachtet eines allfälligen Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung immer der Quellensteuer. Die erhobene Quellensteuer wird jedoch zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger der Kapitalleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des steuerberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

³⁷⁾ § 24n: Siehe Fussnote 25.

³⁸⁾ § 24o: Siehe Fussnote 25.

III. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER³⁹⁾1. Immobiliengesellschaften⁴⁰⁾

§ 25.⁴⁰⁾ Der Veräusserung eines Grundstückes gleichgestellt im Sinne von § 55 Abs. 1 lit. b des Gesetzes ist insbesondere die Veräusserung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn auf einmal, nach und nach oder im Zusammenwirken mit andern Anteilshabern gesamthaft Beteiligungsrechte am Grund- oder Stammkapital von mehr als 50% übertragen werden.

² Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräusserung von Grundstücken befasst und deren zu Buchwerten bemessenen Aktiven zur Hauptsache aus unbeweglichem Vermögen bestehen oder deren Erträge zur Hauptsache aus solchem entstammen.

2. Ersatzbeschaffungen

§ 26. Der Ersatzbeschaffung von Eigentumswohnungen gleichzustellen sind Ersatzbeschaffungen selbstbewohnter Wohnungen im eigenen Haus. Der Steueraufschub ist anteilmässig zu bewilligen.

² Der Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen gemäss § 56 Abs. 1 lit. b des Gesetzes ist auch zu gewähren, wenn der Grundbucheintrag zwischen den Ehegatten wechselt.⁴¹⁾

3. Gemischte Schenkungen

§ 27.⁴²⁾ Der Steueraufschub nach § 56 Abs. 1 lit. e des Gesetzes gilt auch für gemischte Schenkungen.

² Als gemischte Schenkung im Sinne des vorgenannten Abs. 1 gilt ein Rechtsgeschäft, bei dem der Wert der Gegenleistung des Beschenkten erheblich geringer ist als der Wert des übertragenen Grundstücks. Erheblich geringer ist der Wert der Gegenleistung in der Regel, wenn er unter dem Steuerwert des Grundstücks gemäss § 63 des Gesetzes im Zeitpunkt der Übertragung liegt.

³ Wie bei der reinen Schenkung ist auch bei der gemischten Schenkung als Einstandswert derjenige des Rechtsvorgängers zu übernehmen.

4. Anlagefonds⁴³⁾

§ 28.⁴³⁾ Bei den Anlagefonds ist die Fondsleitung steuerpflichtig im Sinne von § 57 Abs. 1 des Gesetzes.

³⁹⁾ Titel III.: Siehe Fussnote 25.

⁴⁰⁾ § 25 samt Titel in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

⁴¹⁾ § 26 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

⁴²⁾ §§ 27, 28 samt Titel, 30 samt Titel sowie 31 samt Titel in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

⁴³⁾ § 28: Siehe Fussnote 42.

5. *Einstandswert*⁴⁴⁾

§ 29.⁴⁴⁾ Bei Anteilen an Grundstücken, die aus mit der per 1. Januar 1990 aufgehobenen Kapitalgewinnsteuer abgerechneten Erbteilungen erworben wurden, kann als Einstandswert für den durch die Erbteilung erworbenen Anteil der Teilungswert geltend gemacht werden.

² Abschreibungen auf Baurechtsliegenschaften sind als definitive Wertverminderungen vom Einstandswert abzuziehen.

³ Die Altersentwertung gemäss § 58 Abs. 4 des Gesetzes ist mit 0,5% pro Jahr des Gebäudealters anzusetzen. Sie darf 50% nicht übersteigen.

⁴ Buchwerte auf Grundstücken juristischer oder selbständigerwerbender natürlicher Personen gelten nicht als Einstandswert.

6. *Berechnung der Besitzesdauer*⁴⁵⁾

§ 30.⁴⁵⁾ Die Berechnung der Besitzesdauer nach § 60 Abs. 3 und 4 des Gesetzes gilt auch für die Berechnung der Besitzesdauer nach § 58 Abs. 5 des Gesetzes.

² Fallen der Landerwerb und die Überbauung eines Grundstückes zeitlich auseinander, so ist die Berechnung der Besitzesdauer für Land und Gebäulichkeiten gesondert vorzunehmen; eine gesonderte Berechnung ist auch bei einem sukzessiven Landhinzukauf oder bei einer etappenweisen Überbauung vorzunehmen. Massgeblicher Stichtag für die Berechnung ist bei Überbauungen der Tag der Bezugsbereitschaft der Gebäulichkeiten. Von einer gesonderten Berechnung kann die Steuerverwaltung absehen, wenn sie zu einem unbilligen, dem Zweckgedanken von § 60 Abs. 1 des Gesetzes zuwiderlaufenden Ergebnis führt.

7. *Verlustverrechnung*⁴⁶⁾

§ 31.⁴⁶⁾ Bei Vorliegen von mehreren Grundstücksgewinnen desselben Jahres werden Grundstückverluste auf diese Grundstücksgewinne proportional verteilt.

8.⁴⁷⁾

§ 32.⁴⁷⁾

⁴⁴⁾ § 29: Titel, Abs. 1 und 3 in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); Abs. 4 beigefügt durch denselben RRB.

⁴⁵⁾ § 30: Siehe Fussnote 42.

⁴⁶⁾ § 31: Siehe Fussnote 42.

⁴⁷⁾ § 32 samt Titel aufgehoben durch RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

IV. VERMÖGENSSTEUER⁴⁸⁾

1. Bewertung von nichtgeschäftlichem Grundbesitz

a) Berechnung des Ertragswertes

§ 33. Für die Ermittlung des Ertragswertes von vermieteten Liegenschaften und Eigentumswohnungen sowie von verpachtetem Kulturland und Wald ist auf die Bruttoerträge desjenigen Jahres abzustellen, das dem Bewertungsstichtag vorausgeht. Zum Bruttoertrag gehören auch dem Eigenbedarf dienende Nutzungen, insbesondere der Mietwert der eigenen Wohnung, berechnet zum Marktwert.

² Umfassen die Bruttoerträge des Vorjahres weniger als sechs Monate, gelten die vertraglichen Mietzinsen des dem Bewertungsstichtag folgenden Jahres als Bemessungsgrundlage.

³ Nebenkosten wie Heizung, Warmwasser, Lift, Hauswart bleiben bei der Festlegung des massgeblichen Ertrages unberücksichtigt.

⁴ Für im Baurecht erstellte Liegenschaften errechnet sich der Ertragswert durch Kapitalisierung der Bruttomiete abzüglich Baurechtszins.

⁵ Für die Bewertung eines im Baurecht abgegebenen Grundstückes ist der vertraglich zu entrichtende Baurechtszins zu kapitalisieren.

⁶ Für die Kapitalisierung ist ein Satz anzuwenden, der 3½% über dem Zinssatz für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten der Basler Kantonalbank per Ende September vor einem Bewertungsstichtag liegt.^{48a)}

b) Berechnung des Realwertes von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen

§ 34. Der Realwert setzt sich zusammen aus dem geltenden Gebäudeversicherungs- und Gebäudewert abzüglich der Altersentwertung des Gebäudes und zuzüglich des relativen Landwertes.

² Die Altersentwertung ist mit 0,5% pro Jahr des Gebäudealters anzusetzen. Sie darf 50% nicht übersteigen.

³ Der relative Landwert leitet sich aus dem absoluten Bodenwert gemäss Bodenwertkatalog ab. Der absolute Bodenwert des Bodenwertkatalogs richtet sich nach dem Durchschnitt der Preise, die in vergleichbaren Verhältnissen der betreffenden Gegend und der gleichen Bauzone in den letzten zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag bezahlt worden sind.

⁴ Liegenschaften, die mehr als 100 Jahre alt sind oder die unter Denkmalschutz stehen, sowie Objekte in der Stadt- und Dorfbildschutz- oder -schonzone und Liegenschaften, die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, sind gesondert zu behandeln.

c) Bewertung von Bauland, ertragslosem Kulturland und Wald

§ 35. Bauland, ertragsloses Kulturland und ertragsloser Wald sind zum Verkehrswert zu bewerten. Als Verkehrswert ist in der Regel der absolute Landwert nach Bodenwertkatalog einzusetzen.

⁴⁸⁾ Titel IV.: Siehe Fussnote 25.

^{48a)} § 33 Abs. 6 in der Fassung des RRB vom 10. 11. 1998 (wirksam seit 15. 11. 1998).

² Grundstücke, die nur noch teilweise genutzt werden und bei denen angenommen werden kann, dass sie abgebrochen und neu überbaut oder als Bauland veräussert werden, sind zum Verkehrswert nach Abs. 1 zu bewerten.

d) Auswärtiger Grund- und Liegenschaftsbesitz

§ 36.⁴⁹⁾ Für vermietete auswärtige Liegenschaften wird der Steuerwert nach dem Ertragswert gemäss § 33 bestimmt. Für selbstbewohnte auswärtige Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Bauland, ertragsloses Kulturland und Wald wird der Steuerwert im Regelfall nach den geltenden Umrechnungskoeffizienten ermittelt, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt werden.

² Ergeben sich, insbesondere bei Bauland, Missverhältnisse zwischen den bezahlten Kaufpreisen und den auswärtigen Steuerwerten, so ist der auswärtige Grund- und Liegenschaftsbesitz nach denjenigen Bestimmungen zu bewerten, die für den im Kanton gelegenen Grundbesitz anzuwenden sind.

e) Neubewertungen

§ 37. Vermietete Liegenschaften sind jeweils auf den Beginn einer Vermögenssteuerperiode nach Massgabe von § 63 des Gesetzes neu zu bewerten.

² Selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen werden einer allgemeinen Neubewertung unterzogen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Vermögenssteuerwerten und den tatsächlich erzielbaren Verkehrswerten in einer erheblichen Zahl von Fällen im Durchschnitt wesentlich verändert hat.^{49a)}

2. Bewertung von Wertpapieren und Forderungen des Privatvermögens

§ 38. Für Wertpapiere gilt bei regelmässiger Notierung als Kurswert der Durchschnitt der bezahlten Kurse im letzten Monat vor Beginn der Veranlagungsperiode.

² Fehlt ein solcher, so ist der Wert nach der im Zeitpunkt des Bewertungsstichtages gültigen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, herausgegeben von der Konferenz Staatlicher Steuerbeamter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, zu ermitteln.

³ Bei bestrittenen oder gefährdeten Rechten und Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

⁴ Der Kapitalisierungssatz für die Ertragswertberechnung von Wertpapieren und Forderungen gemäss § 64 Abs. 2 des Gesetzes richtet sich nach dem Mittel aus dem Zinssatz für Sparhefte der Basler Kantonalbank und der Rendite schweizerischer Obligationen per Ende September vor einem ordentlichen Bewertungsstichtag.

⁴⁹⁾ § 36 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 10. 11. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

^{49a)} § 37 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 10. 11. 1998 (wirksam seit 15. 11. 1998).

3. Geschäftsvermögen

a) Bewertung von Geschäftsvermögen

§ 39. Für Geschäftsaktiven gelten die Buchwerte zuzüglich als Einkommen oder Ertrag versteuerte stille Reserve.

b) Zuteilungsregeln für Privat- und Geschäftsvermögen

§ 40. Zum Geschäftsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die überwiegend Geschäftszwecken dienen. Es ist stets auf die Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Eine Wertzerlegung schliesst sich aus.

² Die bisherige steuerrechtliche Behandlung bleibt massgebend, auch wenn das Gut an Erben übergeht oder ohne einkommenssteuerrechtliche Abrechnung übergegangen ist.

³ Ändert die Zweckbestimmung, so ist ein Wirtschaftsgut von dem einen in den andern Vermögensbereich zu überführen, sofern die Änderung der Nutzungsart als dauernd zu erachten ist. Änderungen der Nutzungsart über mehr als fünf Jahre gelten in der Regel als dauernd.

⁴ Bei Personengesellschaften entscheidet nicht die Nutzung, sondern die zivilrechtliche Berechtigung über die Zuteilung.

4. Vermögenszwischenerklärungen

§ 41. Hat sich das steuerbare Gesamtvermögen durch Heirat, Erbschaft oder Schenkung vermehrt oder hat sich das Verhältnis des hier und auswärts steuerbaren Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode verändert, so ist eine Zwischenveranlagung des Vermögens vorzunehmen.

² Veränderungen dieser Art sind von den Steuerpflichtigen mit der nächsten Steuererklärung zu deklarieren.

³ Bei Vermögensvermehrung durch Heirat, Erbschaft oder Schenkung ist das bisherige Vermögen nach dem Stand zu Beginn der Veranlagungsperiode anzunehmen.

⁴ Hat sich das Vermögen erheblich vermindert, so ist auf Antrag der Steuerpflichtigen eine Neuveranlagung vorzunehmen. Für realisierte und damit endgültige Vermögensvermindernungen erfolgt die Neuveranlagung auf den Zeitpunkt des Eintritts des vermögensvermindernden Tatbestandes; Zwischenveranlagungen durch Kursrückgänge erfolgen auf den 1. Januar des zweiten Jahres einer Vermögenssteuerperiode, wobei nichtrealisierte Wertvermindernungen als erheblich gelten, wenn sie die anderthalbfachen Beträge der für realisierte Wertvermindernungen üblichen Ansätze übersteigen.

⁵ Realisierte Wertvermindernungen gelten als erheblich, wenn sie bei Reinvermögen unter Fr. 500 000.– mindestens 20% und Fr. 10 000.–, bei Reinvermögen unter einer Million Franken mindestens 15% und Fr. 100 000.– und bei Reinvermögen ab einer Million Franken mindestens 10% und Fr. 150 000.– erreichen.

V. DIE STEUERN DER JURISTISCHEN PERSONEN⁵⁰⁾1. *Unterstellung*

§ 42. Vereine und Stiftungen, die direkt oder durch eine massgebliche Beteiligung an einer Gesellschaft unternehmerisch tätig sind, fallen als übrige juristische Personen vorbehaltlich der besonderen Steuerberechnung unter §70 Abs. 1 des Gesetzes.

² Stiftungen für Mitarbeiterbeteiligung und Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal, die den Vorschriften des BVG und dessen bundesrätlichen Verordnungen für eine Steuerbefreiung nicht entsprechen, sind gemäss § 70 Abs. 3 des Gesetzes steuerpflichtig, soweit sie nicht einer Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen.

³ Sofern Einrichtungen gemäss Abs. 1 und 2 gestützt auf die bisherigen Vorschriften als Personalfürsorgeeinrichtungen steuerbefreit waren, ist ihnen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1994 zu gewähren.

2. *Holdingsgesellschaften*

§ 43.⁵¹⁾ Das Holdingprivileg können Unternehmen beanspruchen, deren Aktiven nach den massgeblichen Buchwerten oder deren Erträge zu zwei Dritteln aus Beteiligungen oder aus Beteiligungserträgen bestehen, sofern sie sich hauptsächlich der dauernden Verwaltung von Beteiligungen widmen. Üben sie eine gewinnorientierte Geschäftstätigkeit aus, so sind sie als gemischte Beteiligungsgesellschaften gemäss § 77 Abs. 2 des Gesetzes zu besteuern.

² Die Erzielung von Zinserträgen im Rahmen der zulässigen Konzernfinanzierung gilt nicht als gewinnorientierte Geschäftstätigkeit. Die Erzielung von Erträgen aus Vergütungen für konzernbedingte Dienste und für Lizenzen, welche aus massgeblichen Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften stammen, gilt als nebensächliche, dem Holdingprivileg nicht entgegenstehende Tätigkeit. Die Erzielung von Erträgen aus Vergütungen für konzernbedingte Dienste und für Lizenzen, welche aus massgeblichen Beteiligungen an inländischen Gesellschaften stammen, gilt als nebensächliche, dem Holdingprivileg nicht entgegenstehende Tätigkeit, soweit diese Erträge konzernmässig begründet sind und nicht mehr als die Hälfte der aus diesen Gesellschaften stammenden Beteiligungserträge ausmachen.

³ Verfügen solche Gesellschaften über Liegenschaftsbesitz, steht ihnen das Holdingprivileg nur zu, wenn zwei Drittel der buchmässigen Aktiven aus Beteiligungen bestehen.

⁵⁰⁾ Titel V.: Siehe Fussnote 25.

⁵¹⁾ § 43: Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); dadurch wurden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu 3 und 4.

⁴ Sind die Verhältnisse nach Abs. 1 bei neugegründeten oder privilegiert besteuerten Holdinggesellschaften an einem Bilanzstichtag nicht erreicht, ist ihnen eine Anpassungsfrist von zwei Jahren zu gewähren. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden, wenn konkrete Kaufsofferten vorliegen. In den Zwischenjahren verlieren sie das Holdingprivileg nicht, sofern nach Fristenablauf die Voraussetzungen für das Holdingprivileg wieder erfüllt sind. Zwischenjahre sind unter dem Vorbehalt einer rückwirkenden ordentlichen Besteuerung zu veranlagern.

3. Beteiligungsgesellschaften

§ 44. Beteiligungsgesellschaften gemäss § 77 Abs. 2 des Gesetzes, deren Aktiven zu mehr als zwei Dritteln der massgeblichen Buchwerte aus Beteiligungen bestehen, können verlangen, dass der Kapitalsteuersatz auf den für Holdinggesellschaften reduzierten Satz ermässigt wird, ohne dass über stille Reserven abgerechnet werden muss.

² Sämtliche Erträge, wozu auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Aktiven gehören, unterliegen aber weiterhin einer Besteuerung nach § 77 Abs. 2 des Gesetzes.

4. Domizilgesellschaften

§ 45. Die privilegierte Besteuerung als Domizilgesellschaft können Unternehmen beanspruchen, die zu mindestens 90% ausländisch beherrscht sind und sich zur Hauptsache der Verwaltung des eigenen Vermögens widmen. Das ausländische Eigentum am Kapital ist nachzuweisen.

² Jede kommerzielle Tätigkeit oder jede Ausübung von Hilfsfunktionen im In- und Ausland schliesst sich aus.⁵²⁾

³ In der Schweiz darf keine Betriebsstätte und kein Eigentum an Grundstücken bestehen. Ausländisches Grundeigentum ist möglich, sofern dessen Verwaltung im Ausland erfolgt und kein Liegenschaftshandel betrieben wird.

⁴ Der schweizerische Verwaltungsrat hat aus neutralen Personen zu bestehen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft muss durch die ausländischen Aktionäre vorgenommen werden.

⁵ Die Verwaltung der Domizilgesellschaft kann im Auftragsverhältnis durch Dritte erfolgen.

5. Hilfgesellschaften

§ 46. Die privilegierte Besteuerung als Hilfgesellschaft können Unternehmen beanspruchen, die für im Ausland domizilierte und tätige, ihnen nahestehende Unternehmen oder Unternehmungsgruppen Hilfsfunktionen ausüben.

² Hilfgesellschaften zahlen einen Zehntel der ordentlichen Ertragssteuer, die sich nach Vornahme allfälliger Beteiligungs- und Betriebsstättenabzüge ergibt.

⁵²⁾ § 45 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

³ Entscheidend für eine Privilegierung sind ausschliesslich wirtschaftliche Kriterien, nicht Beteiligungsverhältnisse. Die eigentliche Geschäftstätigkeit der verbundenen Unternehmen, für die Hilfsfunktionen ausgeübt werden, muss sich grundsätzlich im Ausland vollziehen. Die Hilfsgesellschaft darf in der Schweiz keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit entwickeln.

⁴ Als Hilfstätigkeiten in Frage kommen Kontroll-, Koordinations-, Marketing-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben, Finanzierungsfunktionen, Lizenzverwaltungs- und Lizenzverwertungsdienste von nicht aus der Schweiz stammenden Lizenzen, Fakturierungs- und Inkassoaktivitäten, Vermittlungsgeschäfte nach Massgabe der Konzernzielsetzungen auf der Basis von Kommissionen und Provisionen und ähnlichen Teilfunktionen innerhalb ausländischer verbundener Unternehmen.

⁵ Hilfsgesellschaften können eigene Einrichtungen unterhalten und Personal beschäftigen.

⁶ Ein völlig untergeordnetes Schweizer Geschäft von bis zu 10% des kommerziellen Bruttoertrages schadet der Anerkennung des Privilegs nicht. Übersteigen die den schweizerischen Wirtschaftsraum beeinflussenden Tätigkeiten diese Grenze, unterliegt der gesamte aus dem Schweizer Geschäft resultierende Reinertrag zusätzlich zur privilegierten Besteuerung des übrigen Nettoertrags der ordentlichen Ertragssteuer. Die Verhältnisse sind mit einer detaillierten Berechnung nachzuweisen.

⁷ Hilfsgesellschaften entrichten mindestens die normale Ertragssteuer auf der Basis desjenigen steuerbaren und steuersatzmassgeblichen Gewinns, der sich bei geschäftsmässig angemessener Entschädigung für die im Kanton ausgeübte Tätigkeit ergäbe. Eine solche Entschädigung sollte zumindest einem Zehntel der gesamten Verwaltungs- und Betriebskosten inklusive der ordentlichen Abschreibungen oder einem Sechstel der aufgewendeten Bruttolöhne entsprechen. Direkt zurechenbare Aufwendungen wie der Waren- und Materialaufwand und die geschäftsmässig begründeten Kommissions-, Provisions-, Lizenz- und Patentaufwendungen sowie die Steuern zählen nicht zu den Verwaltungs- und Betriebskosten.⁵³⁾

⁸ Erreichen Beteiligungen zusammen mit langfristigen Darlehen an verbundene Unternehmen mindestens 80% der buchmässigen Gesamtaktiven, so kann die Gesellschaft verlangen, dass der Kapitalsteuersatz auf den für Domizilgesellschaften reduzierten Satz ermässigt wird. Die Nettokapitalerträge bleiben steuerfrei.

⁹ Die ausländische Unternehmung oder Unternehmensgruppe, innerhalb der eine Hilfsgesellschaft tätig ist, muss nachgewiesen sein.

⁵³⁾ § 46 Abs. 7 in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

6. Grundstücksteuer juristischer Personen

§ 47. Die Grundstücksteuer ist aufgrund der dem Steuerjahr vorausgehenden Bilanz zu veranlagern. Bei einer Beendigung der Steuerpflicht ist die Grundstücksteuer pro rata temporis zu erheben.

² Die Grundstücksteuer wird jährlich für das laufende Kalenderjahr erhoben. Bei Neugründungen ist die Anwendung der Steuer ab dem 2. Kalenderjahr zu prüfen.

³ Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Ertragswert nach § 33. Unbebaute Grundstücke unterliegen der Steuer zum Verkehrswert.⁵⁴⁾

⁴ Leerstehende, einer umfassenden Sanierung unterzogene Liegenschaften ohne Ertrag sind erst ab dem der Bezugsbereitschaft folgenden Kalenderjahr der Steuer wieder zu unterstellen.

VI. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERN⁵⁵⁾

1. Veranlagung der Erbschaftsteuer

a) Grundsatz

§ 48. In Todesfällen wird die Steuer aufgrund der amtlichen Inventur festgesetzt.

b) Gegenstand der Inventur

§ 49. Das Inventar hat das gesamte Vermögen der Erblasserin bzw. des Erblassers zu umfassen. Hatte die Erblasserin bzw. der Erblasser nicht Wohnsitz im Kanton, so beschränkt sich das Inventar auf das im Kanton steuerbare Vermögen.

² Beim Tode eines Ehegatten erstreckt sich das Inventar auf das gesamte Vermögen beider Ehegatten; jedoch sind bei Gütertrennung die Vermögen des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten getrennt aufzunehmen.

³ In das Inventar sind auch einzubeziehen alle Vorempfänge und früheren Zuwendungen im Sinne von § 83 Abs. 1 des Gesetzes sowie sonstige steuerbaren Zuwendungen bei Lebzeiten an Dritte, ferner alle mit dem Todesfall im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Einkommenssteuer (mit Einschluss der Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 50 Abs. 1 des Gesetzes) unterworfen sind.

c) Aufnahme des Inventars

§ 50. Die Inventur erfolgt nach den Vorschriften der §§ 136–138 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

² In Inventurfällen, die nicht vom Zivilgesetzbuch selbst vorgeschrieben sind, und sofern die Erblasserin bzw. der Erblasser den Ehegatten oder Nachkommen als Erben hinterlassen hat, ist die gesamthafte Schätzung der Fahrhabe und eine abgekürzte Aufführung der Wertpapiere zulässig. Die Steuerverwaltung ist befugt, in allen Fällen eine einlässliche Inventaraufnahme zu verlangen.

⁵⁴⁾ § 47 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 10. 11. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

⁵⁵⁾ Titel VI.: Siehe Fussnote 25.

³ Beim Tode minderjähriger Kinder kann anstelle der Inventur eine schriftliche Erklärung der Eltern über allfällig hinterlassenes Vermögen treten.

⁴ Erfolgt die Inventur durch einen Notar, so verpflichtet sich dieser durch Annahme des Auftrags zur Sicherstellung der Erbschaftssteuer.

d) Prüfung des Inventars durch die Steuerverwaltung

§ 51. Vor Abschluss ist der Steuerverwaltung Einsicht in das Inventar zu geben, ausser wenn anzunehmen ist, dass keine Steueransprüche an den Nachlass mehr bestehen oder noch zu erheben sind.

² Die Steuerverwaltung überprüft die Wertansätze der einzelnen Vermögensstücke.

e) Steuerveranlagung aufgrund des Inventars

§ 52. Nach Abschluss des Inventars veranlagt die Steuerverwaltung die vom Nachlass noch geschuldeten Steuern. Sind diese Steuern in Rechtskraft erwachsen, so veranlagt die Steuerverwaltung die Erbschaftssteuer gemäss Berechnung des Erbschaftsamtes.

² Beim Tode eines Ehegatten werden die im Steuerjahr geschuldeten Steuern für den Nachlass geschätzt und die Erbschaftssteuern gemäss Berechnung des Erbschaftsamtes veranlagt.

³ Der Steuerentscheid wird durch das Erbschaftsamte eröffnet. Gegen den Entscheid kann bei der Steuerverwaltung Einsprache gemäss § 17 des Gesetzes erhoben werden.

f) Erhebung der Erbschaftssteuer

§ 53. Die Erbschaftssteuer ist an die Gerichtskasse zu bezahlen. Die Gerichtskasse rechnet monatlich mit der Finanzverwaltung ab.

² Die Übertragung von Grundstücken im Grundbuch infolge Erbgangs bedarf des Visums des Erbschaftsamtes; dieses wird erteilt, wenn die den Nachlass betreffenden Steuern sowie die Erbschaftssteuer bezahlt oder sichergestellt sind.

2. Veranlagung der Schenkungssteuer

§ 54. Von Zuwendungen unter Lebenden, sofern sie nicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haben die Parteien der Steuerverwaltung spätestens mit der ordentlichen Steuererklärung für das Schenkungsjahr Kenntnis zu geben.

² Die schenkende oder die beschenkte Person haben auf besonderem Formular alle für die Festsetzung der Schenkungssteuer nötigen Angaben zu machen.

³ Die Steuerverwaltung hat jährlich durch öffentliche Bekanntmachung und in den ordentlichen Steuererklärungsformularen zur Anzeige der steuerbaren Schenkung aufzufordern.

3. Bewertung

§ 55. Die Bewertung erfolgt nach den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften.

² Für Wertpapiere mit regelmässiger Notierung gilt der Kurswert am Todestag.

4. Bruttoberechnung

§ 56. Bei Erbanfällen und Schenkungen, die für die Empfängerin bzw. den Empfänger steuerfrei ausgerichtet werden, sind für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Steuerbeträge als weitere Zuwendungen zum Erbanfall oder zur Schenkung hinzuzurechnen.

VII. FINANZAUSGLEICH DER LANDGEMEINDEN⁵⁶⁾

1. Berechnungsgrundlagen⁵⁶⁾

§ 57.⁵⁶⁾ Den Zeitraum, für den der Finanzausgleich zu leisten und auf dessen Grundlage er zu berechnen ist, bildet die Steuerperiode im Sinne von § 52 des Gesetzes.

² Als mittlere Einkommenssteuerbelastung nach § 90 Abs. 2 des Gesetzes gilt die mittlere Einkommenssteuerbelastung der ganzjährig Steuerpflichtigen; als Einwohnerzahl gilt die mittlere Wohnbevölkerung der Landgemeinden in der Berechnungsperiode gemäss der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes Basel-Stadt.

2. Fälligkeit und Abrechnung⁵⁷⁾

§ 58.⁵⁷⁾ Der Finanzausgleich wird jeweils auf den 30. Juni des der Berechnungsperiode folgenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

² Die Berechnung des Finanzausgleichs auf den Fälligkeitstermin erfolgt provisorisch durch Schätzung aufgrund einer geeigneten früheren Berechnungsperiode unter Annahme eines durchschnittlichen Einkommenswachstums und unter möglichst vollständiger Berücksichtigung allfälliger Änderungen der gesetzlichen Grundlagen.

³ Die definitive Abrechnung erfolgt zinsfrei in der Regel am Ende des zweiten Jahres nach der Fälligkeit.

⁴ Die Berechnung wird von der Steuerverwaltung unter Mitwirkung der Landgemeinde vorgenommen. Gegen ihren Entscheid kann die Landgemeinde Rekurs beim Vorsteher des Finanzdepartementes erheben. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt.

⁵⁶⁾ Titel VII., §§ 57 samt Titel und 58 samt Titel in der Fassung des RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1993, publiziert am 24. 12. 1994).

⁵⁷⁾ § 58: Siehe Fussnote 56.

3.⁵⁸⁾

§ 59.⁵⁸⁾

C. Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 60. Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird unter Vorbehalt von § 91 Abs. 2 lit. c des Gesetzes (erstmalige Veranlagung der Vermögenssteuer für das Jahr 1991 nach neuem Recht, d. h. gemäss Grossratsbeschluss vom 16. März 1989) und mit Ausnahme der §§ 13 und 16 Abs. 2 am 1. Januar 1990 wirksam.⁵⁹⁾ Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die genannten Bestimmungen in einem späteren Zeitpunkt als wirksam zu erklären.⁶⁰⁾

² Die Verordnung vom 28. Juli 1950 zum Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 bleibt insoweit in Kraft, als ihre Bestimmungen auf die Veranlagung der Vermögenssteuer nach altem Recht (vgl. § 91 Abs. 2 lit. c des Gesetzes) anzuwenden sind. Das Finanzdepartement wird beauftragt, zu gegebener Zeit die ganze Verordnung formell aufzuheben, worauf sie aus der Systematischen Gesetzesammlung zu entfernen ist.⁶¹⁾

³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1994 werden unter Vorbehalt der §§ 57 und 58 auf den 1. Januar 1995 wirksam; die §§ 57 und 58 werden auf den 1. Januar 1993 wirksam.⁶²⁾

⁵⁸⁾ § 59 samt Titel aufgehoben durch RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).

⁵⁹⁾ Publiziert am 7. 2. 1990.

⁶⁰⁾ § 60 Abs. 1: §§ 13 und 16 Abs. 2 vom Finanzdepartement mit Erklärung vom 21. 10. 1992 auf den 1. 1. 1993 als wirksam erklärt.

⁶¹⁾ § 60 Abs. 2: Die Steuerverordnung vom 28. 7. 1950 ist durch Beschluss des Finanzdepartementes vom 23. 12. 1991 aufgehoben worden.

⁶²⁾ § 60 Abs. 3 beigefügt durch RRB vom 20. 12. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995).